

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/4357 —**

Nachtflugverkehr im Großraum Südwestdeutschland

Die im Bereich Südwestdeutschland gelegenen Flughäfen haben für die Erlaubnis von Starts und Landungen in Abend- und Nachtstunden unterschiedliche Bestimmungen.

1. Welche Einschränkungen für den Flugverkehr in den Abend- und Nachtstunden gibt es für die deutschen Flughäfen in Köln-Bonn, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Saarbrücken-Ensheim und Stuttgart?

Für die genannten Flughäfen gelten sehr detaillierte, die örtlichen Lärmempfindsamkeiten der Anwohner berücksichtigende Flugbeschränkungen, die von den hierfür zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder genehmigt und in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht worden sind. Die Darstellung der Flugbeschränkungen ist im einzelnen sehr umfangreich. Im nachfolgenden sind die wesentlichen Nachtflugbeschränkungen zusammengestellt (jeweils Ortszeit):

Düsseldorf: Praktisches Flugverbot zwischen 24.00 und 5.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit eingeschränkte Flugmöglichkeiten für Flugzeuge mit Lärmzeugnis der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) gemäß „Kapitel 2 und 3“ ab 22.00 Uhr und bis 6.00 Uhr.

Frankfurt: Praktisches Landeverbot zwischen 1.00 und 4.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit ab 22.00 und bis 6.00 Uhr eingeschränkte Landemöglichkeiten sowie zwischen 22.00 und 6.00 Uhr eingeschränkte

Startmöglichkeiten in Abhängigkeit vom Lärmzeugnis der Flugzeuge und der Verkehrsart (z. B. Postflüge).

Köln/Bonn: Praktisches Flugverbot zwischen 23.00 und 6.00 Uhr für (lautere) Flugzeuge mit Lärmzeugnis nach „Kapitel 2“. Durchgängige Nachtflugmöglichkeit für (leisere) Flugzeuge mit Lärmzeugnis nach „Kapitel 3“ auf bestimmten Start- und Landebahnen.

Saarbrücken: Praktisches Flugverbot zwischen 23.00 und 6.00 Uhr.

Stuttgart: Praktisches Flugverbot zwischen 24.00 und 6.00 Uhr, außer für Postflüge. Außerhalb dieser Zeit ab 22.00 Uhr eingeschränkte Flugmöglichkeiten für Flugzeuge mit Lärmzeugnis.

2. Aus welchen Gründen bestehen die jeweiligen Einschränkungen für die in Frage 1 genannten Flughäfen?

Die jeweiligen Einschränkungen bestehen zum Schutz der Anwohner in der Flughafenumgebung vor Fluglärm in der Nachtzeit.

3. Wie viele Flugbewegungen, getrennt nach Starts und Landungen und aufgegliedert nach normalen Wochentagen und Samstagen sowie Sonntagen, waren jeweils in den Jahren 1990, 1991 und 1992 im Tagesdurchschnitt auf den in Frage 1 benannten Flughäfen zu verzeichnen?

Die Zahl der Starts und Landungen beträgt ohne den Anteil der Privatflüge mit Kleinflugzeugen für die genannten Wochentage im Durchschnitt der Jahre 1990/1991/1992 in

Düsseldorf: Werktag 450/446/471,
Samstag 361/339/361,
Sonntag 368/369/389,

Saarbrücken: Werktag 46/46/44,
Samstag 38/38/36,
Sonntag 14/12/12.

Von den übrigen Flughäfen konnten getrennte Angaben über Starts und Landungen nach Wochentagen nicht zur Verfügung gestellt werden. Ersatzweise werden die Zahlen der täglichen Starts und Landungen im Jahresdurchschnitt der Jahre 1990/1991/1992 angegeben:

Frankfurt: pro Tag 935/921/964,

Köln/Bonn: pro Tag 272/276/277,

Stuttgart: pro Tag 242/250/267.

4. Wie hoch war der jeweilige Anteil der in Frage 3 genannten Flugbewegungen zwischen 18.00 und 22.00 Uhr und zwischen 22.00 und 6.00 Uhr?

Der Anteil der Flugbewegungen zwischen 18.00 und 22.00 Uhr bzw. zwischen 22.00 und 6.00 Uhr war im betrachteten Zeitraum etwa gleichbleibend und betrug in

- Düsseldorf:** rd. 25 % bzw. 4 %,
Frankfurt: rd. 17 % bzw. 9 %,
Köln/Bonn: rd. 17 % bzw. 30 %,
Saarbrücken: rd. 15 % bzw. 0 %,
Stuttgart: rd. 25 % bzw. 6 %.

5. Welche Einschränkung für den Flugverkehr in den Abend- und Nachtstunden gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den grenznahen Flughäfen der Nachbarländer Südwestdeutschlands?

Für die grenznahen ausländischen Flughäfen Südwestdeutschlands bestehen ebenso wie für die deutschen Flughäfen sehr detaillierte Flugbeschränkungen, die in den Nachrichten für Luftfahrer der betreffenden Länder veröffentlicht sind. Die wesentlichen Nachtflugbeschränkungen dieser Flughäfen sind (jeweils Ortszeit):

- Basel/Mülhausen:** Praktisches Flugverbot zwischen 23.30 und 4.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit eingeschränkte Flugmöglichkeiten für Flugzeuge mit Lärmzeugnis gemäß „Kapitel 3“ ab 22.00 Uhr und bis 5.00 Uhr.
- Luxemburg:** Praktisches Flugverbot zwischen 23.00 und 6.00 Uhr, Ausnahme für verspätete Landungen bis 24.00 Uhr.
- Maastricht:** Keine Beschränkungen für Flugzeuge mit Lärmzeugnis nach „Kapitel 2 und 3“.
- Salzburg:** Flugverbot von 22.00 bis 6.00 Uhr.
- Straßburg:** Flugverbot von 22.00 bis 5.15 Uhr; Ausnahme für verspätete Landungen bis 2.00 Uhr.
- Zürich:** Praktisches Flugverbot von 23.00 bis 6.00 Uhr, soweit deutsches Hoheitsgebiet überflogen würde.
Im gleichen Zeitraum eingeschränkte Flugmöglichkeiten über schweizerischem Hoheitsgebiet in Abhängigkeit vom Lärmzeugnis.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275

ISSN 0722-8333